jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/8 97/21/0377

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §13 Abs3;
FrG 1993 §36 Abs2;
FrG 1993 §37;

Rechtssatz

Die Beh hat gem § 13 Abs 3 AVG vorzugehen, wenn sie daran zweifelt, aus welchen Gründen und auf welche Zeit der Fremde die Abschiebung aufgeschoben haben möchte.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210377.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at